

**Gesetz
über die
Schulen
der Gemeinde Trimmis**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Schulstufen	Art. 1 3
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art. 2 3
Schulzeit, Ferien	Art. 3 3
Blockzeit	Art. 4 3
Tagesstrukturen	Art. 5 3
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art. 6 3
Absenzen, Urlaube	Art. 7 4
Beurteilung, Promotion, Übertritt	Art. 8 4
II. Lehrpersonen	
Anstellungsverhältnis	Art. 9 4
Stellenteilungen	Art. 10 4
Pflichten und Kompetenzen Berufsauftrag	Art. 11 4
III. Schulleitung	
Anstellungsverhältnis	Art. 12 4
Pflichten und Kompetenzen	Art. 13 5
IV. Schulrat	
Organisation	Art. 14 5
Beschlussfähigkeit	Art. 15 5
Pflichten und Kompetenzen	Art. 16 5
Präsidium	Art. 17 5
V. Rechtspflege	
Rechtsweg	Art. 18 6
VI. Schlussbestimmung	
Inkrafttreten	Art. 19 6

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

Durch die Gemeindeversammlung am 08.12.2014 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: | Schulstufen |
| 1. Kindergartenstufe | |
| 2. Primarstufe | |
| 3. Sekundarstufe I | |
| 2. Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden. | |

Art. 2

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 1. Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht. | Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltlich-
keit |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|

Art. 3

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Die jährliche Schulzeit, der Schuljahresbeginn und die Ferien richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. | Schulzeit,
Ferien |
| 2. Der Schulrat bestimmt die Ferien in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region. | |

Art. 4

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit. | Blockzeit |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

Art. 5

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. | Tagesstrukturen |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|

Art. 6

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1. Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig. | Sonderpädago-
gische Massnah-
men im nieder-
schweligen
Bereich |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

Art. 7

1. Der Schulrat erlässt ein Reglement für Schul- und Kindergartenabsenzen. Absenzen, Urlaube
2. Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Tagen pro Schuljahr gewährt werden.
3. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 8

1. Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. Beurteilung, Promotion, Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 9

1. Die Lehrpersonen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Trimmis. Anstellungsverhältnis
2. Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

1. Stellenteilungen können vom Schulrat bewilligt werden. Stellenteilungen

Art. 11

1. Die Pflichten und Kompetenzen der Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung sowie dem Berufsauftrag für Lehrpersonen der Schule Trimmis. Pflichten und Kompetenzen, Berufsauftrag

III. Schulleitung

Art. 12

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Gemeinde Trimmis. Anstellungsverhältnis
2. Das Anstellungsverhältnis der Schulleitung richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Trimmis.
3. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung erfolgt durch den Schulrat.

Art. 13

1. Die Schulleitung ist für die operative Leitung der Schule zuständig. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten. Pflichten und Kompetenzen

IV. Schulrat

Art. 14

1. Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Organisation
2. Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/dem Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
3. Die Departementschefin/der Departementschef und die Schulleitung werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen.
4. Der Sitzungsverlauf des Schulrates richtet sich nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Trimmis.
5. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung zu führen.

Art. 15

1. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit

Art. 16

1. Der Schulrat ist für die strategische Führung der Schule zuständig. Er führt und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Der Schulrat erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Pflichten und Kompetenzen
2. Pflichten und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft bzw. im Funktionendiagramm festgehalten.
3. Der Schulrat kann Pflichten und Kompetenzen, die ihm gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an die Schulleitung übertragen.

Art. 17

1. Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Präsidium
2. In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie/er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich

entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 18

1. Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Rechtsweg
2. Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
3. Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 19

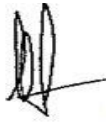
1. Das vorliegende Schulgesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Inkrafttreten
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die frühere Schul- und Kindergartenordnung vom 28.03.2006 als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer

Die Gemeindeschreiberin



Alice Gadiant

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 23.1.2015**

Der Vorsteher:

